

# Satzung des Vereins **Bremerhaven Hilft e. V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bremerhaven Hilft e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27580 Bremerhaven, Lipperkamp 18.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 AO insbesondere:
  - Nr. 10: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten,
  - die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
  - Nr. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Sammeln von Sach- und Geldspenden, Ausgabe von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs an Bedürftige, Essensausgaben in Kooperation mit lokal ansässigen Gastronomen, Unterstützung bedürftiger Familien mit Kindern, Unterstützung bei Behördengängen, sowie Hilfe für Projekte im Ausland (z. B. Polen, Ukraine, Griechenland, Sierra Leone).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsarten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder werden unterschieden in: a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) Ehrenmitglieder.
4. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Verlust der Geschäftsfähigkeit, b) Verlust der Rechtsfähigkeit, c) Austritt, d) Ausschluss, e) Tod, f) Entziehung der Mitgliederrechte.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt oder trotz

Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.

4. Mit der Aufnahme erkennen Mitglieder die Satzung an und verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein jeweils allein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse, Führung der Bücher.
4. Amtszeit: 5 Jahre. Vorzeitiges Ausscheiden kann durch Kooptierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung überbrückt werden.
5. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (bis 840 €/Jahr) kann beschlossen werden.
6. Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Verein das Vorstandsmitglied frei.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der im Voraus fällig wird.
2. Höhe und Fälligkeit sowie eine mögliche Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie kann als Präsenz-, virtuelle oder Hybridversammlung stattfinden.
3. Einladung: schriftlich oder per E-Mail mit 2 Wochen Frist. Anträge zur Tagesordnung spätestens 1 Woche vorher.
4. Beschlussfähigkeit unabhängig von Zahl der Teilnehmer.
5. Beschlüsse: einfache Mehrheit; Satzungsänderungen oder Auflösung erfordern 2/3-Mehrheit.
6. Protokollpflicht.
7. Wahlen: Mehrheit erforderlich, ggf. Stichwahl.
8. Zuständigkeiten: Wahl/Abwahl Vorstand, Entgegennahme Jahresbericht, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen, Auflösung.

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern nichts anderes beschlossen wird.
2. Das Vereinsvermögen fällt an „Nord-Support e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Entsprechendes gilt, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

**Bremerhaven, den 27. Mai 2024**